Kosten verbunden, die durch keine andere Anordnung vermieden werden können, so ist von der Anwendung der Verordnung abzusehen. Dagegen steht in solchen Fällen den zuständigen Behörden der Weg der Zwangsenteignung gemäß § 182, Absatz 3, des Einführungsgesetzes offen.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.

Zürich, den 9. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Naegeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Taxordnung

für

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich.

(Vom 9. Mai 1912.)

Gemäß § 17 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 7. Weinmonat 1854,

lautend:

„Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Ärzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Der Medizinalrat wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Ärzte und die von denselben dispensierten Arzneien in der Meinung erlassen, daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt,"

wird folgende Taxordnung für die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte des Kantons erlassen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Größe der Entschädigung für ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Hülfeleistung festzusetzen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

a) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst;
b) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Kostspieligkeit der Instrumente;
c) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hülfeleistung in Anspruch genommen hat;
d) die örtlichen Lebensverhältnisse.

§ 2. Die Minimalansätze, d. h. die in der Taxordnung für Ärzte unter I angeführten Ansätze gelangen zur Anwendung, wenn Unbemittelte, Gemeinde-, Fabrik- oder Arbeiterkrankenkassen zur Zahlung pflichtig sind.

§ 3. Die Stellung der Rechnungen an die Armenbehörden und an die Direktion des Armenwesens zuhanden des Kantonalarmenfonds erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Die für die einzelnen Dienstleistungen angesetzte Taxe bezeichnet denjenigen Betrag, welchen ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in allen durch keine Umstände erschwerten Fällen der Privatpraxis als eine billige Entschädigung für die betreffende Hülfeleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen höhere Forderungen mit Rücksicht auf die in § 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

Bei Kumulation ärztlicher Verrichtungen ist die Hauptleistung nach Tarif zu berechnen. Bei den übrigen Leistungen sollen die unter I angeführten Ansätze um einen Viertel reduziert werden.

§ 5. In der Taxe für einen Besuch oder eine Konsultation ist in der Regel die Untersuchung des Kranken (physi-

kalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane, Temperaturmessungen, einfache qualitative Untersuchung des Urins und ähnliches), stets aber das Rezept eingerechnet.

§ 6. Die in der Taxordnung nicht aufgeführten Verrichtungen sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden; insbesondere ist die Assistenz bei Operationen nach der Wichtigkeit der betreffenden Operation zu honorieren.

§ 7. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Besitz der Kranke bleibt, sind dem Arzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

§ 8. In bezug auf Forderungen selbst dispensierender Ärzte und Tierärzte kommen in streitigen Fällen die vorliegende Taxordnung und die Apothekertaxe in Anwendung.

Titel II.

A. Taxordnung für Ärzte.

A. Allgemeines.

	I. Fr.	II. Fr.
Besuch bei Tag innerhalb 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes . . .	2	3—5
Für den 3. und 4. Kilometer Entfernung als Zulage zur Taxe des Besuches .	1	2
Für jeden weitern Kilometer je . . .	—. 50	1
Bei einer Entfernung von 3 Kilometer und mehr kann der Arzt sich eines geeigneten Transportmittels bedienen und die Kosten dafür nach den bestehenden Preisen berechnen.		
Expreßbesuch bei Tag und verlangter Besuch am Sonntag	das Doppelte.	
Besuch des Nachts, von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	das Dreifache.	

	I. Fr.	II. Fr.
Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammen wohnender Glieder derselben Familie für jeden weiteren Patienten	die Taxe einer Konsultation im Hause des Arztes.	
Für notwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Tag . . .	3	5
Für notwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Nacht . .	5	10
Konsultation im Hause des Arztes bei Tag	1.50	2—3
Konsultation im Hause des Arztes bei Nacht	das Doppelte.	
Telephonische und schriftliche Beratung; Briefe und Zeugnisse*)	1—2	2—5
Zeugnisse für Geisteskranke nach Fragebogen*)	3—5	10—20
Konsilium mit einem Kollegen:		
Für den behandelnden Arzt . . .	die doppelte Besuchstaxe.	
Für den konsultierten Arzt . . .	die vierfache Besuchstaxe.	
Für eingehendere Untersuchung, insbesondere für die erste Untersuchung, ebenso für spezielle Untersuchung mit Beleuchtungsinstrumenten etc. als Zuschlag	1	2—5
Mikroskopische oder einläßlichere chemische Untersuchung von Urin, Auswurf, Blut, Magensaft etc.	2—5	5—15
Subkutane Einspritzung*)	1	2—3
Massage, Anwendung des elektrischen Stromes, Magen-, Darm- und Blasenspülung, Einführen eines Katheters oder einer Bougie*)	2—3	3—10
Allgemeine Narkose*)	10	10—20
Lokalanaesthesie*)	3—5	5—10
Für verlangte Leichenöffnung*) . .	20	30—50

*) Besuch nicht inbegriffen.

B. Geburtshülfliche und gynækologische Verrichtungen.

	I. Fr.	II. Fr.
Gynækologische Untersuchung, Untersuchung einer Schwangern, kleinere therapeutische Maßnahmen*) . . .	2—5	3—10
Untersuchung einer Gebärenden*) . .	5	5—15
Leitung einer normalen Geburt je nach Zeit	10—20	30—100
Operative Eingriffe zur Entwicklung der Frucht, Einleitung der künstlichen Frühgeburt	20—40	50—200
Plazentarlösung*)	15	30—50
Behandlung der Nachgeburtsblutung, Dammrißnaht*)	5—20	30—50

C. Chirurgische Verrichtungen.

	I. Fr.	II. Fr.
1. Kleinere Operationen, wie:		
Impfung, Aderlaß, Inzisionen, kleinere Naht, kleinere Wundverbände (Material nicht inbegriffen), Zahnextraktion, Probepunktion etc.*)	1—3	3—10
Operation des eingewachsenen Nagels, Naht und Verband größerer Wunden, Amputation von Phalangen, Tenotomie, Tonsillotomie, Auslöfflung von Geschwüren, Entfernung von Fremdkörpern aus Nase, Ohr etc., Operation der Phimose, Punktion der Hydrozele oder der Bauchhöhle, leichter auszuführende Exstirpation von Drüsen und Geschwülsten, einfachere Ohren-, Nasen- und Kehlkopfoperationen, Ver-		

*) Besuch nicht inbegriffen.

	I. Fr.	II. Fr.
band von Knochenbrüchen, Einrichtung von Verrenkungen, Auslöfflung des Uterus, Punktion der Brusthöhle, Taxis eines eingeklemmten Bruches etc.*)	5—20	10—50
2. Größere Operationen, wie: Amputation, Resektionen, Nekrotomien, Eröffnung des Warzenfortsatzes, Strikturschnitt der Harnröhre, Tracheotomie, schwierige Entfernung von Geschwülsten, Plastiken, Amputatio mammæ, Thorakotomie, Kastration, Herniotomie etc.	20—50	50—200
Operationen mit Eröffnung der Bauchhöhle, Steinschnitt, vaginale Uterusexstirpation, Exstirpation des Kropfes, der Zunge, des Kehlkopfes, Oberkieferresektion etc.	50—100	100—500

D. Augenärztliche Verrichtungen.

	I. Fr.	II. Fr.
Erste Untersuchung und Behandlung .	2—5	5—15
Weitere Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheiten der Lider, der Konjunktiva, Kornea und Iris . .	2—3	3—5
Bei Krankheiten des Tränenkanals, der Linse, des Glaskörpers und des Fundus; bei Anomalien der Refraktion und Akkommodation	3—5	5—10
Kleine Operationen wie Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, Operation des Chalazion, Spaltung von Tränenröhrchen und Tränensack, Lidnähte etc.	3—10	5—25

*) Besuch nicht inbegriffen.

	I. Fr.	II. Fr.
Lidoperationen, Pterygium, Keratotomie etc.	10—30	20—100
Enukleation, Schieloperation, Iridektomie, Staaroperation etc.	30—80	50—300

E. Verrichtungen bei Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.

	I. Fr.	II. Fr.
Erste Untersuchung	2—5	5—15
Konsultationen inklusive einfache instrumentelle und medikamentöse Behandlung	3.—	4—10
Besuche (innerhalb 2 km) inklusive einfache instrumentelle und medikamentöse Behandlung	3.50	5—10
Kleinere operative Eingriffe, wie: Parazentese, Inzisionen, Ausspülungen der Nebenhöhlen, Anwendung des elektrischen Stromes etc.	4—5	5—20
Einfachere Operationen und kompliziertere Untersuchungen, wie: Tonsillotomie, Paraffininjektionen, Fremdkörperextraktionen, intranasale Operationen, Septumoperationen einfache, Kieferhöhlenoperationen einfache, Adenotomie, intratympanale Operationen, Tracheoskopie, Bronchoskopie, Ösophagoskopie etc.	5—20	10—100
Größere Operationen, wie: Endolaryngeale Operationen, Fremdkörperextraktionen per Bronchoskopium oder Ösophagoskopium, Septumoperation submukös, Radikaloperation der Mittelohrräume, Trepanation des Warzenfortsatzes, Radikaloperation der Kieferhöhle, Radikaloperation der Stirnhöhle	20—50	50—200

B. Taxordnung für Zahnärzte.

A. Zahnärztliche Operationen.

	I. Fr.	II. Fr.
Konsultationen	1—2	2—3
Beratung durch Telephon	1—2	2—3
Untersuchung des Mundes und der Zähne	1—2	2—10
Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel	1—2	2—10
für jeden weitern Zahn oder Wurzel	1	1—3
Lokale Anästhesie bei Zahn- und Mundoperationen	1—2	2—10
Narkose: a) für den Operateur	5	5—20
b) für den (2.) Arzt (oder Assistenten)	5	5—20
Behandlung von Zahnlückenschmerzen nach Zahnoperationen, Stillung von Nachblutungen, Behandlung der Weichteile des Mundes, Reinigen der Zähne, Abschleifen, Glätten und Separieren der Zähne, Behandlung von empfindlichem Dentin, Antiseptische Zahn- und Wurzelbehandlung, Zahnfistelbehandlung, Behandlung der Alveolar-Pyorrhöe etc.	per Sitzung 1—3	2—10
Überkappung, Ätzung oder Extraktion einer Zahnpulpa	1—2	2—10
Wurzelfüllungen		
Wurzelspitzen-Resektion	10—20	20—50
Replantation eines Zahnes		
Findet eine der obigen Operationen in der Wohnung des Patienten statt, so erfolgt ein Zuschlag von	5	
bei Nacht (d. h. abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr) von	10	
Für versäumte und zu spät abgesagte Sitzungen je nach Zeitverlust	1—2	2—5

	I. Fr.	II. Fr.
Zahnfüllungen.		
a) Mit plastischen Materialien:		
Guttapercha	1—3	3—5
Phosphate	3—5	5—10
Amalgam	4—6	5—15
Silikate (Email)	4—8	8—20
b) mit Gold je nach Größe und Zeitaufwand		10—50
Zahneinlagen.		
Aus unedlen Metallen	8—10	10—25
„ Gold, Platin oder Porzellan		20—50
Größere und komplizierte Füllungen und Einlagen können je nach Schwierigkeiten und Zeitaufwand (siehe § 1 d) bis auf das Doppelte obiger Taxen berechnet werden. Zahnfüllungen im Hause des Patienten ausgeführt, nach Übereinkunft, jedoch wenigstens	das Doppelte.	
Zeugnisse, schriftliche Beratungen, Besuche etc., Konsilium mit einem Arzt oder Kollegen	siehe Ärztetaxen.	
B. Kronen- und Brückenarbeiten.		
a) Aus unedlen Metallen.		
Zahnkauflächen	5—15	15—45
Künstliche Zahnkronen oder Stiftzähne	10—25	20—60
Brückenarbeiten:		
Für jeden Brückenpfeiler	10—25	20—60
Für jeden Zwischenzahn	5—20	20—50
Spezielle Verankerungen für Brückenarbeiten	2—10	10—30
b) Aus Gold, Platin oder Porzellan	das Doppelte obiger Taxen.	

	I. Fr.	II. Fr.
Zahn- und Wurzelpräparationen zu Kronen- und Brückenarbeiten	1—5	5—25
Abnehmen eines Stiftzahnes oder einer Krone	2—5	5—20
Wiederbefestigung eines Stiftzahnes oder einer Krone		

Zahnprothesen.

a) Aus Kautschuk.

Anfertigung einer Gebißplatte für künstlichen Zahnersatz	5—15	15—30
Für jeden an derselben mit Kautschuk befestigten Zahn	3—5	6—20
Für Zahnfleisch-Blockzähne per Zahn mehr	1—2	2—5
Reparatur einer Kautschukplatte . . .	4—10	8—25

Die gleichen Arbeiten:

b) Aus unedlen Metallen das Doppelte.

der obigen Taxen für Kautschukarbeiten.

c) Aus Gold, Platin oder Porzellan das Doppelte.

der Taxen für Arbeiten aus unedlen Metallen.

Anfertigung von Gebißbestandteilen.

a) Aus unedlen Metallen.

Klammern zur Befestigung von Gebißplatten	2—5	5—20
Federn nebst Federnträgern zur Befestigung von Gebißplatten	8—15	15—30
Einlagen zur Verstärkung von Gebißplatten	2—5	5—25
Zahnschutzplatten, per Zahn	2—3	3—10

Für die gleichen Arbeiten:

b) Aus Gold oder Platin das Doppelte.

	I. Fr.	II. Fr.
Herstellung von Kieferabdrücken . .	1—3	2—10
„ „ Kiefermodellen in Gips	1—3	3—5
„ „ „ in Metall	2—5	5—10

Umänderung von Zahnprothesen aller Art im Verhältnis zu obigen Taxen.

Bei Gebißplatten, Brückenarbeiten, Kieferprothesen und Zahnregulierungsapparat in „Edelmetall" wird dessen Wert extra berechnet.

Der freien Vereinbarung des Honorars bleiben vorbehalten:

1. Größere komplizierte Brückenarbeiten,
2. Antrum- und Kieferprothesen und Verbände,
3. Obturatoren,
4. Zahn- und Kieferregulierungsapparate,
5. Spezialprothesen bei anormalen Gebiß- und Artikulationsverhältnissen etc.,
6. Gutachten und Fachexpertisen.

C. Taxordnung für Tierärzte.

A. Allgemeines.

	I. Fr.	II. Fr.
1. Konsultation in der Wohnung des Tierarztes oder per Telephon: .		
bei Tag	1	2— 3
„ Nacht	das Doppelte	
2. Untersuchung eines dem Tierarzte bei dessen Wohnung vorgeführten Tieres	1— 2	2— 3
3. Besuch bei Tag innerhalb 1 Kilometer von der Wohnung des Tierarztes	1— $1^1/_2$	2— 5
4. Für jeden weitern Kilometer Entfernung als Zuschlag zur Besuchstaxe	$^1/_2$	$^1/_2$— 1

	I. Fr.	II. Fr.
Bei Entfernungen von 3 Kilometer und mehr können als Wegentschädigung die Kosten eines geeigneten Transportmittels nebst angemessener Vergütung für Zeitverlust verrechnet werden.		
5. Expreßbesuch bei Tag	ein Zuschlag von 50-100 %	
6. Besuch bei Nacht von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	das Dreifache	
7. Für einfache Untersuchung jedes weitern Tieres beim gleichen Eigentümer	die Taxe einer Konsultation	
8. Für notwendige längere Anwesenheit bei Patienten pro Stunde:		
a) bei Tag	1½—2	2— 5
b) „ Nacht	2— 3	3— 6
9. Für Verrichtungen, die einen ganzen Tag (8 Stunden) in Anspruch nehmen, exklusive Reiseentschädigung . .	15	25
10. Schriftliche Beratung, Ausstellen eines einfachen Zeugnisses	1— 2	2— 5
11. Konsilium mit einem Kollegen:		
a) für den behandelnden Tierarzt .	einfache Besuchstaxe	
b) „ „ konsultierten „ .	doppelte „	
12. Für eingehendere Untersuchungen, wie rektale und vaginale Explorationen, Verwenden spezieller Instrumente, Reiten, Fahren etc., wird ein Zuschlag berechnet von	1— 3	2— 5
13. Chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen . .	2— 5	3—10
14. Subkutane, intravenöse, intratracheale Injektionen. Diagnostische Schutz- und Heilimpfungen (exklusive Medikamente und Impfstoffe)	1— 2	2— 4

	I. Fr.	II. Fr.
Bei Massenimpfungen wird für jedes weitere Stück ein Zuschlag berechnet von	1/2— 1	1— 2
15. Narkose: a) bei großen Tieren . .	3— 5	5— 8
b) „ kleinen „ . .	1— 2	2— 3
16. Expertise (Reiseentschädigung nicht inbegriffen)		5—20
17. Für Ausfertigen eines Gutachtens eine Grundtaxe von . . . . . zuzüglich Vergütung für Zeitaufwand nach Ziffer 8 a.		5
18. Sektionen: a) eines großen Tieres .	6—12	10—20
b) „ kleinen „ .	2— 5	5—10
Der Sektionsbericht wird nach Ziffer 17 verrechnet.		
19. Begutachtung des Fleisches eines Pferdes oder eines notgeschlachteten andern Tieres, Zeugnis inbegriffen, aber exklusive Wegentschädigung .		4— 5
Müssen eingehendere Untersuchungsmethoden angewendet werden, so wird ein Zuschlag berechnet von		1— 5
20. Veterinär-polizeiliche Überwachung eines Viehmarktes (Marktaufsicht) .		10

B. Geburtshülfliche und gynækologische Verrichtungen.

1. Gynækologische Untersuchungen und kleinere therapeutische Maßnahmen	2— 3	5— 6
2. Geburtshülfe und größere gynækologische Eingriffe (Plazentarlösung, Reposition des prolabierten Uterus etc.)	5— 15	10—25

C. Chirurgische Verrichtungen.

	I. Fr.	II. Fr.
1. Desinfektion von Wunden, Anlegen eines Verbandes	1— 2	2— 3
2. Kleinere Operationen (Aderlaß, einfachere Zahnoperationen, Applikation der Schlundröhre, Punktionen, Zitzenoperationen, Naht kleinerer Wunden, Kastration kleinerer Tiere, leichtere Huf- und Klauenoperationen, Katheterisieren etc.)	2— 4	3— 6
3. Größere Operationen (Trepanation, Extraktion von Ersatzzähnen, Tracheotomie, Neurektomie, Kautherisation, Kastration größerer Tiere, Ovariotomie, schwierigere Huf- und Klauenoperationen etc.)	15—20	20—30

§ 9. Durch die vorliegende Taxordnung wird diejenige vom 16. Januar 1897 aufgehoben.

Zürich, den 20. April 1912.

Vor dem Sanitätsrate,
Der Direktor des Gesundheitswesens, Präsident:
J. Lutz.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Der Regierungsrat erteilt vorstehender Taxordnung die Genehmigung.

Zürich, den 9. Mai 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.